

Die Frage nach dem Beginn des menschlichen Lebens – ein ethisches Problem aus historischer Sicht

Florian Bruns

Einleitung

Die Frage „Wann beginnt menschliches Leben?“ beschäftigt Medizin und Wissenschaft seit ihren Anfängen: Lässt sich ein Zeitpunkt festlegen, ab dem menschliches Leben als solches bezeichnet werden kann? Und wenn ja, an welcher Stelle der vorgeburtlichen Entwicklung lässt sich dieser Zeitpunkt terminieren? Gibt es vorbestimmte Zäsuren in der Embryonalphase, die eine solche Festlegung rechtfertigen? Oder haben wir es ohnehin mit einem fließenden biologischen Geschehen zu tun, in dem das Leben von Generation zu Generation weitergegeben wird und dessen Anfang und Ende im Dunkeln liegen?

An dem Versuch, innerhalb der Embryonalentwicklung, also zwischen Befruchtung der Eizelle und Geburt, eine Art archimedischen Punkt zu bestimmen, der menschliches Leben von einem sehr uneinheitlich bezeichneten Vorzustand trennt, haben sich seit jeher die unterschiedlichsten Disziplinen beteiligt, die Medizin ebenso wie die Biologie, Theologie und Philosophie, aber auch die Rechtswissenschaften. Bereits an dieser Fächervielfalt lassen sich die diversen Ebenen der Diskussion um einen solchen *terminus a quo* ablesen, die neben wissenschaftlich-rationalen stets auch transzendente Aspekte umfasst hat. Innerhalb der klinischen Medizin ist es bis heute vor allem die Frauenheilkunde, die immer wieder mit existenziellen Fragen des Lebensbeginns und der pränatalen Entwicklung in Berührung kommt.¹ Ärzte müssen die Betreuung schwangerer Frauen und deren je nach Lebenslage und Persönlichkeit unterschiedliche Präferenzen mit der Sorge um das ungeborene Kind in Einklang bringen. In manchen Fällen, etwa bei dem Wunsch nach Schwangerschaftsabbruch, kann die

se Güterabwägung zu erheblichen ethischen Problemen führen. Die schwierige Frage nach dem Beginn menschlichen Lebens und dem zu schützenden Rechtsgut spielt heute, anders als noch vor einigen Jahrzehnten, nicht nur beim Thema Abtreibung, sondern auch in der Reproduktionsmedizin sowie in der Forschung an embryonalen Stammzellen eine Rolle.

Die jeweiligen Fachgesellschaften haben sich stets bemüht, den individuellen ärztlichen Standpunkt durch Hinzuziehung externer Expertise zu ergänzen und auf übergeordneter Ebene Regelungen aufzustellen. Diesen Versuch unternahm auch die Bayerische Gesellschaft für Geburtshilfe und Frauenheilkunde (BGGF), als sie 1967, initiiert durch den damaligen Vorsitzenden Max Brandl², auf der gemeinsamen Tagung mit der österreichischen Fachgesellschaft die Frage nach dem Lebensbeginn zum ersten Teil des wissenschaftlichen Programms machte. Im Folgenden soll die Debatte um den Beginn des menschlichen Lebens im medizinhistorischen Kontext nachgezeichnet werden. Nach einem kurzen und eher schlaglichtartigen Rückblick auf frühere Versuche, den Beginn des Menschseins zu bestimmen, wird sich der Fokus auf die Hintergründe und Inhalte der Bad Gasteiner Tagung der BGGF im Jahr 1967 richten.

¹ Allgemein zur Ethik in Gynäkologie und Geburtshilfe: Maier: Ethik (2000).

² Max Brandl (1910–1991) war als Assistent an der Erlanger Frauenklinik an Zwangssterilisierungen und Zwangsabtreibungen während des Nationalsozialismus beteiligt; nach dem Krieg wurde er Chefarzt der Gynäkologischen Abteilung des Marienkrankenhauses in Amberg und 1966–67 Präsident, später Ehrenmitglied der BGGF. Er leitete die Tagungen der Gesellschaft in Regensburg und Bad Gastein. Ausführlicher zu Brandl in diesem Band Frobenius: Ehrenmitglieder.

Historische Theorien zur Embryogenese

Die auf den griechischen Philosophen Aristoteles zurückgehende Idee einer allmählich sich vollziehenden Beseelung des menschlichen Embryos war von der Antike bis zur Neuzeit die einflussreichste und langlebigste Theorie zur Zeugung und vorgeburtlichen Entwicklung des Menschen. Entsprechend der Auffassung einer sukzessiven Beseelung verfügt die Leibesfrucht zunächst über eine vegetative Seele, führt also eine Art Pflanzenleben. Spätestens mit Bildung des embryonalen Herzens folgt das Stadium animalisch-sensitiven Lebens, in dem von einer fühlenden Seele ausgegangen werden kann. Erst nachdem er phänotypisch die menschliche Gestalt angenommen hat, ist der Embryo bereit für die Aufnahme der Geist- oder Vernunftseele, welche im Gegensatz zu den beiden vorangehenden Seelenkräften nicht vom Erzeuger auf ihn übertragen, sondern dem Embryo von außen eingegeben wird. Den Abschluss der körperlichen Gliederung und den Erhalt der substanzialen Seele von außen datiert Aristoteles bei männlichen Embryonen auf den 40. und bei weiblichen ungefähr auf den 80. Tag nach der Empfängnis. Von diesem Zeitpunkt an galt der Embryo als vollgültiger Mensch, der sich von Tier und Pflanze unterschied und dem entsprechend eine besondere Schutzwürdigkeit zukam.³

Bedeutende Arztpersönlichkeiten der Antike wie Hippokrates und Galen vertraten zum Teil ähnliche Zeugungs- und Entwicklungstheorien wie Aristoteles, in manchen Punkten unterschieden sich ihre Auffassungen jedoch auch. So hielt Hippokrates die Formung des Embryos bereits nach 30 Tagen für abgeschlossen.⁴ Mit Blick auf die unterschiedlichen Theorien und Vorstellungen jener Zeit resümierte der Gynäkologe und Medizinhistoriker Paul Diepgen in seiner historischen Abhandlung zur Frauenheilkunde:

„Am Ausgang der Antike ist es die landläufige Meinung geworden, dass der Embryo am 40. Tag

nach der Empfängnis seine menschliche Gestalt gewonnen hat und damit als Mensch im eigentlichen Sinne des Wortes zu betrachten ist. [...] Der Zeitpunkt der Beseelung wird mit dem Termin teils der Befruchtung, teils der Ausbildung der menschlichen Gestalt, teils des Auftretens der ersten Kindsbewegungen identifiziert und von manchen erst unmittelbar nach der Geburt angenommen.“⁵

Thomas von Aquin, Kirchenlehrer und Vordenker mittelalterlicher Theologie, griff im 13. Jahrhundert die aristotelische Stufenlehre auf und beschrieb die von außen erfolgende Beseelung als Schöpfungsakt des christlichen Gottes.⁶ Diese als Kreatianismus bezeichnete Theorie behielt die von Aristoteles vorgegebene Vorstellung, wonach der männliche Embryo in den ersten 40, der weibliche in den ersten 80 Tagen seiner Entwicklung unbeselt sei, grundsätzlich bei. Die Sukzessivbeseelung galt jahrhundertlang, von kurzen Unterbrechungen abgesehen, als herrschende kirchliche Lehre. An der Beseelungslehre orientierte sich nicht nur die Kontroverse um den Lebensbeginn, sondern auch die strafrechtliche und medizinische Praxis des Schwangerschaftsabbruchs. Die Abtreibung eines unbeselten Embryos wurde vom katholischen Kirchenrecht erheblich geringer geahndet als die eines beseelten Embryos.

Die wachsenden technischen Möglichkeiten im Bereich der Naturwissenschaften, etwa in Form der Mikroskopie, erlaubten jedoch im Laufe der Zeit neue, ungeahnte Einblicke in die menschliche Individualentwicklung und brachten dieses Weltbild ins Wanken. Die Entdeckung der Säugetier-Eizelle 1827 durch den Naturforscher und Anthropologen Karl Ernst von Baer war ein erster entscheidender Schritt. 1843 beobachtete der britische Embryologe Martin Barry erstmals unter dem Mikroskop das Vorhandensein eines Spermiums in einer Eizelle. Oscar Hertwig, Anatom in Jena und später in Berlin, enthüllte schließlich 1875 am Tiermodell den grundlegenden Vorgang der Fertilisation, indem er zeigte, dass Spermium und Ovum durch Kernverschmelzung zu einer neuen Struktur, der Zygote, fusionieren.

Diese Meilensteine der embryologischen Forschung führten zu neuen Postulaten in Bezug auf den Beginn menschlichen Lebens. So verlor etwa die lange Zeit vorherrschende Präformationslehre, der zufolge Embryonen von Anfang an als winzige

³ Zu Hintergründen siehe u. a. Willam: Mensch (2007), S. 18–44.

⁴ Insbesondere übernahm die hippokratische Medizin nicht die aristotelische Schlussfolgerung, die menschliche Formung des Embryos stelle eine moralische Schranke gegen seine Abtreibung dar, vgl. Jerouschek: Lebensschutz (1988), S. 18. Zum antiken Kontext von Begriffen wie „Abtreibung“, „Embryo“ oder „Empfängnis“ siehe Leven: Medizin (2005).

⁵ Diepgen: Frauenheilkunde (1937), S. 154. Siehe auch S. 319 f. mit weiteren Belegen und Verweisen.

⁶ Siehe dazu ausführlich Richter: Beginn (2008).

vorgeformte Menschen in Ei- oder Samenzelle vorhanden sind und nur noch heranwachsen müssen, endgültig ihre Grundlage. Daneben geriet jedoch auch die Idee der Sukzessivbeseelung zunehmend unter Druck. Hierzu trugen nicht nur die neuen naturwissenschaftlichen Erkenntnisse bei, sondern auch die sich innerhalb der katholischen Kirche ausbreitende Tendenz, die göttlich vermittelte „Einhauchung“ der menschlichen Geistseele auf den Zeitpunkt der Befruchtung vorzuverlegen. Diese sogenannte Simultanbeseelung hatte nicht mehr die äußerlich erkennbare menschliche Gestalt des Embryos zur Voraussetzung. Mit der päpstlichen Bulle „Apostolicae sedis“ verabschiedete sich die katholische Glaubenslehre 1869 offiziell von der Vorstellung einer sukzessiven Beseelung des Embryos. 1917 fand schließlich die Lehre der Simultanbeseelung Eingang in das Kirchenrecht.⁷

Im klinisch-praktischen Alltag spielten, jenseits von Fragen der Abtreibung, Spekulationen über das Leben vor der Geburt nur eine untergeordnete Rolle. Geburtshelfer richteten ihr Augenmerk lange Zeit vorwiegend auf das unter und nach der Geburt gefährdete Wohl der Mutter sowie auf das neugeborene Kind. Erst mit der sich entwickelnden Geburtsmedizin des 18. und 19. Jahrhunderts rückte daneben auch das vorgeburtliche Leben in den Fokus der Aufmerksamkeit. Hebammen und Ärzte begriffen das ungeborene Kind zunehmend als ein eigenständiges Wesen und verliehen ihm in der Folge nicht nur einen klinischen, sondern auch einen moralischen Status, indem sie seine besondere Schutzwürdigkeit herausstellten.⁸

Das wachsende Interesse vieler Kliniker und Forscher an der Pränatalphase sowie das erweiterte embryologische Wissen beförderten die Abkehr von der vormodernen Theorie der Sukzessivbeseelung. Über alternative Ansätze, die frühe Phase der Embryonalentwicklung überzeugend zu erklären, wurde Ende des 19. Jahrhunderts intensiv gestritten. Als wirkmächtig erwies sich die von dem Jenaer Zoologen Ernst Haeckel 1866 aufgestellte „Biogenetische Grundregel“. Haeckel ging aufgrund der Ähnlichkeit früher Embryonen verschiedener Arten davon aus, dass die Individualentwicklung (Ontogenese) die Stammesentwicklung aller Lebewesen (Phylogense) rekapituliert. Haeckels These, die heute wissenschaftlich als überholt gilt, ließ mit ihrer Betonung der anfänglichen Ähnlichkeit

zwischen menschlichen und tierischen Embryonen wenig Raum für die Ansicht, dass menschliches Leben bereits mit der Befruchtung der Eizelle beginnen könnte. Schon deshalb war Haeckels Rekapitulationstheorie bereits zeitgenössisch heftiger Kritik ausgesetzt.

Andererseits gab es stets auch solche Stimmen, die das ungeborene Leben als Teil der Mutter ansahen und, angelehnt an die Philosophie der Stoa, erst mit der Geburt von einem menschlichen Lebewesen im eigentlichen Sinne ausgingen. Diese Position findet sich auch in der religiösen Tradition des Judentums. Dem Talmud zufolge ist ein Fetus weder ein lebender Mensch, noch eine Person. Erst mit den Geburtswehen, mitunter sogar erst mit dem Sichtbarwerden des Kopfes, erhält der Fetus den Status einer Person, „und man darf ihm nichts mehr tun.“⁹

Die Deutung der Geburt als besondere juristische und moralische Zäsur geht auf das römische Recht sowie auf philosophische Überlegungen während der ersten nachchristlichen Jahrhunderte zurück, denen zufolge die Seele erst mit der Luft eingesogen werde. Demnach beginne das Leben mit dem ersten Atemzug und werde mit dem letzten ausgehaucht. Die Hervorhebung der Geburt für den Beginn menschlichen Lebens fand im 19. Jahrhundert auch Eingang in das deutsche Strafrecht. Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 fasste die Geburt als entscheidendes Differenzierungsmerkmal auf, indem es im § 218 die Abtreibung der Leibesfrucht vom Mord und Totschlag abgrenzte und entsprechend mildere Strafen vorsah. Trotz der gesetzesystematischen Einordnung unter die sogenannten Verbrechen und Vergehen wider das Leben, bezweckte der § 218 nicht den Schutz bereits spezifisch menschlichen Lebens. Vielmehr ging es darum, „den möglichst ungestörten Werdegang vom foetalen zum menschlichen Leben nach der Geburt zu gewährleisten, ohne daß beide Leben in eins zu setzen wären.“¹⁰ Das Dilemma der Rechtspraxis, vorgeburtliches Leben in seiner Existenz weder zu negieren, noch mit geborenem Leben gleichzusetzen, tritt hier deutlich hervor.

⁹ Rey-Stocker: Anfang (2006), S. 128.

¹⁰ Jerouschek: Lebensschutz (1988), S. 275 mit Verweis auf die einschlägigen zeitgenössischen Rechtskommentare. So hieß es etwa bei Holtzendorff: Handbuch (1874), S. 457, eine Abtreibung beeinträchtigt nicht menschliches „Leben im juristisch engeren Sinne“, sondern nur die „Wahrscheinlichkeit eines späteren Lebens“, das mit der Geburt beginne. Zitiert nach Jerouschek, a. a. O., S. 275 f.

⁷ Ausführlich zum theologischen Disput über die Beseelungstheorien Hack: Streit (2011).

⁸ Siehe hierzu die Beiträge in Duden et al.: Geschichte (2002).

Als Zwischenbefund dieses kursorischen Rückblicks lässt sich festhalten: In der historischen Betrachtung sind weder kirchlichen noch weltlichen Verlautbarungen einheitliche oder dauerhaft gültige Aussagen zum Beginn menschlichen Lebens zu entnehmen. Selbst die Stellungnahmen der katholischen Kirche waren oft heterogen und einem steten Wandel unterworfen. Die Datierung des Lebensbeginns war lange Zeit rein metaphysisch geprägt und schwankte zwischen dem Zeitpunkt der Befruchtung, dem Erhalt der Geistseele um den 40. bzw. 80. Tag, den ersten spürbaren Kindsbewegungen und der Geburt. Die einzige Sicherheit in der Frage nach dem Lebensbeginn bestand, so scheint es, in der Unklarheit der Antwort.

Wissenszuwachs und neue Unsicherheit im 20. Jahrhundert

Fortschreitende Erkenntnisse über die Physiologie der Schwangerschaft sowie verbesserte diagnostische Möglichkeiten etwa durch das Aufkommen hormonbasierter Schwangerschaftstests und durch die fetale Sonografie haben im 20. Jahrhundert der Debatte um den Beginn menschlichen Lebens neue Ansätze und Impulse geliefert. Zunächst war es über viele Jahre der oftmals erbittert geführte Streit um Schwangerschaftsabbruch und Empfängnisverhütung, der das Interesse am Lebensbeginn wachhielt. Im letzten Drittel des Jahrhunderts ließen außerdem die Diskussionen über In-vitro-Fertilisation, Stammzellforschung und Präimplantationsdiagnostik die moralische Bedeutung des Lebensbeginns nochmals stark hervortreten.

Das 1902 erschienene Buch „Ärztliche Ethik“, verfasst von dem Berliner Nervenarzt Albert Moll und nach Art und Umfang seinerzeit ein Standardwerk in Deutschland, ging nicht auf die Frage nach dem Lebensbeginn ein. Angesichts der Breite der in diesem Buch behandelten Themen ist diese Leerstelle bemerkenswert. Im Hinblick auf Schwangerschaftsabbrüche gab Moll zu bedenken, dass eine Abtreibung etwa aus dringlicher sozialer Indikation ebenso wenig unmoralisch zu nennen sei, wie die Tatsache, „dass viele Eier von der Frau unbefruchtet abgehen, dass Milliarden von Samenfäden niemals zu einer Befruchtung benützt werden“.¹¹ Diese liberale Auffassung könnte auf eine eher späte Datierung des Lebensbeginns durch Moll hindeuten;

letztlich muss dies aber Spekulation bleiben, da sich Moll nicht explizit zum Status der befruchteten Eizelle äußerte.

Auch in der zwischen 1922 und 1938 in Halle erschienenen Zeitschrift „Ethik“, einem sehr frühen Periodikum der Medizinethik in Deutschland, wurde der Beginn menschlichen Lebens von vielen Autoren in erster Linie im Zusammenhang mit der Abtreibungsfrage thematisiert. Eine direkte Formulierung bzw. Beantwortung der Frage des Lebensbeginns findet sich in den Beiträgen nicht.¹²

Auf Ebene der gynäkologischen Fachgesellschaften erfolgte diesbezüglich eine konkretere Positionierung. In den 1930er Jahren verabschiedeten die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und die Berliner Gesellschaft für Gynäkologie eine Resolution, in der die Befruchtung als Beginn individuellen menschlichen Lebens bezeichnet wurde. Die teilweise drakonischen Strafandrohungen bei Abtreibungen während der Zeit des Nationalsozialismus hatten dagegen weniger den individuellen Schutz menschlichen Lebens zum Ziel, sondern gründeten sich auf ideologische und bevölkerungspolitische Prämissen, wie etwa den Schutz von „Rasse“ und „Lebenskraft“ des Volkes.¹³

Die christliche Sicht einer Simultanbeseelung bestätigte in den Nachkriegsjahren der prominente Moralthologe Bernhard Häring. In seinem opulenten Werk „Das Gesetz Christi“, in dem er sich auch zur Menschwerdung äußerte, ging er überdies davon aus, dass sich der Gedanke einer Geistbeseelung zum Zeitpunkt der Empfängnis unter Ärzten und Theologen allgemein durchgesetzt habe.¹⁴ Auf empirische Belege für diese Behauptung verzichtete er gleichwohl.

Die Fortschritte der embryologischen Forschung führten in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg zu einer besonders intensiven Erörterung der Frage nach dem Lebensbeginn. So verschob der Einsatz der Phasenkontrastmikroskopie und anderer neuer Aufbereitungs- und Darstellungsmethoden in der Embryologie die Grenzen des Sichtbaren nochmals in einer Weise, die viele bestehende Annahmen und Überzeugungen erneut in Frage stellte. Arthur Hertig und John Rock lieferten 1954 die ersten Bilder einer menschlichen Zygote und konnten damit die embryologischen Sammlungen um die bislang unbekanntesten Frühstadien der Menschwerdung ergänzen. Dass diese

¹² Zu Hintergründen siehe Frewer: Medizin (2000).

¹³ Siehe übergreifend hierzu Bruns: Medizinethik (2009).

¹⁴ Häring: Gesetz (1959), S. 1008.

¹¹ Moll: Ethik (1902), S. 259.

neuen Befunde *am Menschen* erhoben werden konnten, machte sie besonders spektakulär – beruhte das bisherige Wissen doch meist auf Untersuchungen an tierischen Fortpflanzungsstadien, was in der Vergangenheit mitunter zu Fehlschlüssen, wie etwa Haeckels „biogenetischer Grundregel“, geführt hatte. Auch die nach Meinung des Theologen Häring vermeintlich weit verbreitete Annahme einer Simultanbeseelung des Embryos wurde durch neue biologische Erkenntnisse in Frage gestellt. Der gleichzeitig mit der Befruchtung stattfindenden Beseelung stand die neu gewonnene Gewissheit entgegen, dass die Bildung eineiiger Mehrlinge noch bis zum Abschluss der Nidation möglich ist. Mithin ließ sich vor der Einnistung schließlich von einem individuellen, d. h. unteilbaren Leben sprechen¹⁵ – nur einem solchen „Individuum“ konnte aber nach theologischer Lehrmeinung die sogenannte Geistseele verliehen werden.

Neu war überdies der öffentlichkeitswirksame Anspruch, den nicht wenige Forscher auf dem Gebiet der Entwicklungsbiologie an den Tag legten. Der amerikanische Gynäkologe und Embryologe Landrum B. Shettles veröffentlichte seine in den 1950er Jahren gemachten Beobachtungen zum Wachstum von Follikel und Oozyt im menschlichen Ovarialgewebe sowie über das Verhalten der Zygote vor der Einnistung nicht nur in der Fachliteratur, sondern auch in einem Bildband, der sich bewusst an ein breites Publikum richtete. 1960 erschien dieser Bildbericht in deutscher Übersetzung.¹⁶ In Technik und Darbietung noch anschaulicher und spektakulärer waren die von dem Wissenschaftsfotografen Lennart Nilsson einige Jahre später veröffentlichten Bilder menschlicher Embryonen.¹⁷

In Deutschland war es vor allem der Göttinger Anatom und Embryologe Erich Blechschmidt, der in den 1960er Jahren mit umfangreichen Forschungen zur frühen Embryonalperiode hervortrat – und damit über die Fachwelt hinaus Aufmerksamkeit erregte. Blechschmidts Spezialgebiet waren sogenannte Schnittserien-Rekonstruktionen menschlicher Embryonen. Basierend auf einer Vielzahl mikroskopischer Schnittpräparate formte Blechschmidt in einem aufwändigen Verfahren

insgesamt 64 überlebensgroße Kunststoffmodelle, die als „Humanembryologische Sammlung Blechschmidt“ die Entwicklung des menschlichen Embryos von der Befruchtung bis zur vollendeten achten Schwangerschaftswoche darstellen.¹⁸ Blechschmidt hielt es durch seine Forschungen für erwiesen, dass menschliches Leben im Augenblick der Verschmelzung von Ei und Samenzelle entsteht und brachte dies auf die prägnante Formel, der Embryo entwickle sich nicht *zum* Menschen, sondern stets *als* Mensch.¹⁹ Blechschmidt verfolgte nicht nur wissenschaftliche, sondern auch moralisch-normative Ziele. Der erklärte Abtreibungsgegner und Kreationist legte seine Thesen öffentlichkeitswirksam in mehreren, reich bebilderten Büchern dar, die zum Teil mehrere Auflagen erlebten und nicht nur in kirchlichen Kreisen oft zitiert wurden.²⁰

Generell wurde die Frage nach dem Lebensbeginn in den 1960er Jahren auf breiter Ebene diskutiert. Gesellschaftspolitische Umbrüche und Reformen gingen mit Pionierleistungen und Neuentwicklungen auf medizinischem Gebiet einher. Im Bereich der Frauenheilkunde war es zweifellos die zu Beginn des Jahrzehnts eingeführte Antibabypille, die eine wichtige Zäsur markierte. Diese neue Möglichkeit der Familienplanung hatte weitreichende Auswirkungen auf die Gesellschaft und das Rollenverständnis von Frauen und Müttern.²¹ Als Mittel der Empfängnisverhütung tangierte die Pille den moralisch sensiblen Bereich des Lebensbeginns nicht unmittelbar – was ihre Akzeptanz allgemein erleichterte. Stattdessen entzündete sich an dieser Art der Verhütung eine tiefgehende Kulturkritik. Die aus der breiten Anwendung der hormonellen Kontrazeption tatsächlich oder vermeintlich resultierenden Entwicklungen, wie etwa die wachsende Emanzipation und häufigere Berufstätigkeit der Frau, wurden von konservativer Seite, auch innerhalb der Frauenheilkunde, scharf angeprangert. So sah beispielsweise der emeritierte Direktor der Tübinger Frauenklinik, August Mayer, im „geistig-ethischen Chaos unserer Zeit“ eine

¹⁵ Die Diskussion über die Bedeutung der Individuation für den moralischen Status des Embryos hält bis heute an, vgl. Hepp; Beck: Lebensbeginn (2000), S. 538. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die erste in Deutschland dokumentierte Geburt eineiiger Vierlinge am 6. 1. 2012 in Leipzig.

¹⁶ Siehe Shettles: Ovum (1960).

¹⁷ Siehe Nilsson: Kind (1967).

¹⁸ Siehe Blechschmidt: Entwicklungsstadien (1961).

¹⁹ Vgl. Blechschmidt: Ei (1968), S. 32, 50 und passim. Diese Formulierung fand Jahre später auch Eingang in ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangerschaftsabbruch, siehe BVerfGE 88, 203 [252].

²⁰ Siehe als Beispiel Splett: Mensch (1981), S. 407 f. und passim.

²¹ Siehe dazu den Beitrag von Eva-Maria Silies in diesem Band.

zunehmende Gefahr für Ehe und Familie²² und sprach düster von einem „Jahrhundert ohne Gott“.²³

In der Tat gehörten Kritik und Beharrungsversuche konservativer Kreise im Hinblick auf die neue Fortpflanzungsmoral ebenso zum Spezifikum dieses unruhigen Jahrzehnts wie Innovationen und Aufbrüche. So stand der Umwälzung auf dem Gebiet der Empfängnisverhütung eine weiterhin restriktive Regelung der Abtreibungsfrage gegenüber. Der umstrittene §218 blieb inmitten der sozialen und politischen Veränderungen und Reformen noch bis in die 1970er Jahre hinein formal unangestastet. Konnten Ovulationshemmer nicht ohne weiteres in den Verdacht der Vernichtung bereits vorhandenen Lebens geraten, so traf dies auf Mittel, welche die Einnistung der befruchteten Eizelle in das Endometrium des Uterus verhinderten, umso mehr zu. Die Frage, ob Nidationshemmer, wie etwa das Intrauterinpressar („Spirale“), als Abortiva zu gelten hätten, war auch der Ausgangspunkt für die Themenstellung der gemeinsamen Sitzung der Bayerischen und Österreichischen Gesellschaft für Geburtshilfe und Frauenheilkunde 1967 in Bad Gastein.

Die Tagung der BGGF 1967 in Bad Gastein und ihre Ergebnisse

Nicht nur das Bemühen, in der Frage der Nidationshemmer ethisch „sicheren Boden zu gewinnen“²⁴, sondern auch die notwendig erscheinende Positionierung der Fachgesellschaft zu übergreifenden Entwicklungen veranlasste den Präsidenten der BGGF, Max Brandl, den Lebensbeginn zum thematischen Schwerpunkt der für 1967 geplanten Tagung zu machen. So hatten etwa kurz zuvor das American College of Obstetricians and Gynecologists (ACOG) sowie die Fédération Internationale de Gynécologie et d'Obstétrique (FIGO) entschieden, nicht mehr die Verschmelzung von Ei und Samenzelle, sondern den Zeitpunkt der Implantation des befruchteten Eies als Beginn der Schwangerschaft anzunehmen.²⁵ Diese Setzung zweier wichtiger

Fachgesellschaften stand in deutlichem Gegensatz zu der bis dato auch in Deutschland gültigen Lehrmeinung, wonach die Schwangerschaft mit der Befruchtung beginne.²⁶ Das aus dieser neuen Definition des Schwangerschaftsbeginns ableitbare Bestreben, nidationshemmende Mittel wie zum Beispiel die Spirale vom Verdacht der Abtreibung zu entlasten, nötigte auch den deutschen Fachgesellschaften eine entsprechende Standortbestimmung ab. Der Direktor der Göttinger Universitätsfrauenklinik, Heinz Kirchhoff, nahm eine solche vor, indem er 1966 auf dem 36. Deutschen Gynäkologentag in Hannover den Einsatz von Intrauterinpressaren zustimmend bewertete. Zwar ließ Kirchhoff, der von 1966 bis 1968 auch Präsident der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe war, nie einen Zweifel an seiner Überzeugung, dass der Beginn neuen menschlichen Lebens mit der Befruchtung der Eizelle zusammenfalle.²⁷ Seiner Auffassung nach sei jedoch die Verhinderung der Nidation nicht mit Abtreibung gleichzusetzen, da die befruchtete Eizelle vor der Implantation nicht als „Leibesfrucht“ im Sinne einer Verbindung zwischen mütterlichem und kindlichem Gewebe anzusprechen sei. Erst die Einnistung in den Uterus markiere den Beginn der Schwangerschaft.²⁸

Kirchhoffs Sichtweise wurde keineswegs von allen Fachkollegen geteilt. Der Grazer Gynäkologe und Oberarzt der dortigen Frauenklinik, Herbert Heiss, betonte die Identität von Zygote und erwachsenem Menschen. Seiner Ansicht nach gebe es weder entwicklungsbiologische noch moralische Einschnitte in der Pränatalphase: „Der Nasciturus, das keimende Leben, ist vom Zeitpunkt der Vereinigung von weiblichem Ei und männlicher Samenzelle ein lebendes Wesen, das heranreifende Leben ist Mensch, der Mensch ist Person [...]“.²⁹ Aus der Erkenntnis „Jeder Erzeugte ist Mensch“ ergab sich für Heiss „die logische Schlußfolgerung, daß das keimende Leben nicht getötet werden darf. Bei dem Abbruch der Gravidität handelt es sich um eine solche Tötung, die unvereinbar ist mit dem natürlichen Sittengesetz, überdies unvereinbar mit dem ärztlichen Ethos.“³⁰

²² Mayer: *Gestaltwandel* (1961), S. 37.

²³ Mayer: *50 Jahre* (1961), S. 31. Zu Mayer siehe die kritische Biographie von Doneith: Mayer (2008).

²⁴ So der Münchener Ordinarius Werner Bickenbach im Geleitwort der Tagungsdokumentation: Brandl: *Beginn* (1969), S. V.; vgl. die Kurzbiographie zu Bickenbach im Anhang.

²⁵ Ebd., S. 5.

²⁶ So auch die entsprechenden Passagen in den damals gängigen geburtshilflichen Standardwerken: Kraatz: *Stoekels Lehrbuch* (1967), S. 75; Martius: *Lehrbuch* (1964), S. 1 sowie Mikulicz-Radecki: *Geburtshilfe* (1954), S. 28.

²⁷ Siehe u. a. Kirchhoff: *Beginn* (1970), S. 3 f.

²⁸ Vgl. ebd., S. 9.

²⁹ Heiss: *Problem* (1965), S. 863.

Diese und andere, unterschiedlich nuancierte Positionen bildeten aus professionsinterner Perspektive den Hintergrund für die 1967 stattfindende bayerisch-österreichische Gynäkologentagung. Hinzu kam das Warten nicht nur katholischer Kreise auf die ausstehende päpstliche Reaktion zur Frage der Empfängnisverhütung.³¹ Erst die Enzyklika „Humanae vitae“ von 1968, umgangssprachlich auch als „Pillen-Enzyklika“ bekannt, legte schließlich die restriktive Haltung der katholischen Kirche in dieser Frage fest.

Die bevorstehende päpstliche Entscheidung machte es für Brandl schwierig, geeignete Referenten für die Bad Gasteiner Tagung zu finden.³² Nicht wenige katholische Theologen vermieden öffentliche Stellungnahmen vor der Verkündung der Enzyklika. Brandl gelang es jedoch, neben medizinischen und juristischen Experten unter anderem auch den angesehenen katholischen Moraltheologen Franz Böckle (Bonn) für die Tagung zu gewinnen. Dieser zeichnete sich durch eine „unkonventionelle Denkweise“ aus und war seinerzeit ein gesuchter Gesprächspartner in Fragen der Empfängnisverhütung.³³

Eingeleitet wurde die Tagung von einem medizinischen Referat Fritz Zimmers. Dieser war Oberarzt an der I. Frauenklinik in München und ging anhand neuester Forschungen auf die Bedeutung der Nidation für das Zustandekommen einer Schwangerschaft ein („graviditas est fertilisatio et nidatio“). Er hob hervor, dass etwa die Hälfte der befruchteten und fraglich „belebten“ Eizellen nicht zur Einnistung gelangten und zugrunde gingen. Zimmer plädierte für eine Zweiteilung der vorgeburtlichen Entwicklung des Menschen. Die erste (Präimplantations-)Phase reiche von der Konzeption bis zur Nidation, die zweite (Gestations-)Phase von der Nidation bzw. Implantation bis zur Geburt.³⁴ Auf normative Schlussfolgerungen, die eine solche Periodisierung möglicherweise nahelegte, verzichtete Zimmer in seinem Referat.

Mit Franz Böckle war es bemerkenswerterweise ein Vertreter der katholischen Kirche, der die Betonung der Nidation als wichtigen Einschnitt der Menschwerdung nicht nur übernahm, sondern dieser Zäsur auch eine eigene moralische Relevanz zusprach. Dabei galt ihm die Empfängnis weiterhin als eigentlicher Lebensbeginn, so dass Böckle letztlich eine doppelte Zäsur sah: „zunächst den Beginn eines neuen Lebensprozesses durch die *Gametenverschmelzung* und *dann* die Festlegung des ‚Anlagemusters‘ auf eine einzige Individualität am Ende der *Keimimplantation*.“ Böckle zufolge könne „vor der Implantation kaum von einem Individuum und damit auch nicht von der Anlage zur dialogischen Existenz gesprochen werden“.³⁵ Dennoch machte Böckle deutlich, dass er den Einsatz von Nidationshemmern, im Gegensatz zur Anwendung von Antikonzeptiva in einer Ehe, für moralisch problematisch hält. Katholischer Tradition folgend, argumentierte er tutoristisch, d. h. im Zweifel eher die restriktive Variante wählend: „Die Frage nach der Existenz spezifisch menschlichen Lebens steht unter einem positiven Zweifel. Wenn es um das menschliche Leben geht, muß aber der sittliche Entscheid im Zweifelsfall den sicheren Weg wählen.“³⁶ Seiner vorsichtig liberalen Grundhaltung gemäß ließ Böckle jedoch Ausnahmen zu und baute den ärztlichen Befürwortern der Nidationshemmer damit eine Brücke: „Wo aber dagegen einerseits die Geburtenbeschränkung mit höchster Dringlichkeit gefordert ist und andererseits keine tauglichen Mittel außer z. B. die IUCD-Schleifen zur Verfügung stehen, da müßte man meiner Meinung nach wegen des gleichen Zweifels zur Verhütung katastrophalen Elends (Kindersterben) keinen unbedingten Verzicht auf die Schleifen fordern.“³⁷

Wie ungewöhnlich und umstritten solche Äußerungen im Bereich der katholischen Moraltheorie waren, zeigte sich unter anderem in der Tatsache, dass die Zeitschrift „Arzt und Christ“ Böckles Vortrag nur mit einem kritischen redaktionellen Kommentar abdruckte, in dem von einer „Überbewertung der Nidation“ durch Böckle ebenso die Rede war wie von der Hoffnung, Intrauterinpressare würden „nur relativ kurze Zeit am medizinischen Modestarsystem verbleiben“ und alsbald „in die Museen medicohistorischer Institute verbannt“ werden.³⁸ Spätestens mit der im Juli 1968 veröffentlichten Enzyklika „Humanae vitae“ war Böckles liberale

³⁰ Ebd., S. 864.

³¹ Papst Paul VI. hatte mit Blick auf die Uneinigkeit innerhalb der Kirche eine Festlegung jahrelang vermeiden. Auch während des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962–1965) wurde das Thema Geburtenkontrolle offiziell nicht erörtert.

³² So Brandl selbst in ders.: Beginn (1969), S. 6.

³³ Diese Charakterisierung Böckles findet sich in: DER SPIEGEL 13/1970 (23. 3. 1970), S. 209. Siehe auch das ausführliche Interview mit Böckle in: DER SPIEGEL 49/1967 (27. 11. 1967), S. 52–60.

³⁴ Vgl. Zimmer: Beginn (1969).

³⁵ Böckle: Beginn (1969), S. 30. Hervorhebungen im Original.

³⁶ Ebd., S. 31.

³⁷ Ebd.

und hinsichtlich des zu erwartenden päpstlichen Entscheids optimistische Einschätzung unhaltbar geworden. Allerdings zeigen sein Vortrag und die anschließende Podiumsdiskussion im Rahmen der BGGF-Tagung, wie offen die Frage der Bewertung des Lebensbeginns selbst in der katholischen Kirche in den 1960er Jahren zunächst war, und welche Ernüchterung die eine Empfängnisverhütung rigoros ablehnende Enzyklika für viele Katholiken mit sich brachte.

Für die Bad Gasteiner Tagungsteilnehmer ergab sich aus den Referats- und Diskussionsbeiträgen in der Zusammenschau jedoch eine recht eindeutige Tendenz zugunsten der Auffassung, präimplantatives Leben sei zwar vorhanden, aber nur abgestuft schützenswert. So vertrat beispielsweise der Erlanger Strafrechtswissenschaftler Georg Schwalm die Ansicht, die Rechtsordnung müsse sich „mit der Gewährleistung eines allen zumutbaren ethischen Minimal- und Kernbereichs begnügen, insbesondere in unserer heutigen pluralistischen Gesellschaft.“ Dazu gehöre „sicher der Kampf gegen die Abtreibung“, aber nicht die strafrechtliche Verfolgung von Ovulations- oder Nidationshemmern.³⁹ Tagungspräsident Max Brandl blieb in seinem Fazit dennoch vorsichtig. Hinsichtlich der Befruchtung als Zeitpunkt des Lebensbeginns sei die bestehende Meinung der Fachgesellschaft durch die Referenten bestätigt worden. Positiv habe man das zustimmende Bekenntnis der anwesenden Theologen zur Empfängnisverhütung aufgenommen. Diese Zustimmung beziehe sich jedoch nach seinem Verständnis, so Brandl, nur auf Eingriffe, die eine Konzeption verhinderten. Somit seien die Verschreibung und der Einsatz von Nidationshemmern abzulehnen.⁴⁰

Dieses Fazit überrascht angesichts der in dieser Hinsicht eher permissiven Tagungsbeiträge, unter denen selbst ein katholischer Moraltheologe die ausnahmsweise Verwendung von Intrauterinpressaren für gerechtfertigt hielt. An der unterschiedli-

chen Interpretation der vorgetragenen Referate, die auch in der abschließenden Diskussion zum Ausdruck kam, wird im Rahmen der historischen Betrachtung einmal mehr die Komplexität und weltanschauliche Bedingtheit der Frage nach dem Beginn und der moralischen Relevanz des menschlichen Daseins deutlich.

Die Vorträge der Referenten⁴¹ der Bad Gasteiner Tagung wurden nicht nur in der üblichen Kurzform eines Tagungsberichts in der Zeitschrift „Geburts- hilfe und Frauenheilkunde“ veröffentlicht, sondern in voller Länge und ergänzt um die Wortmeldungen der Podiumsdiskussion in einem eigenen Sammelband abgedruckt.⁴² Welche Bedeutung der Debatte um den Lebensbeginn damals von ärztlicher Seite zugemessen wurde, lässt sich überdies an der entsprechenden Themenwahl anderer medizinischer Fachgesellschaften ablesen. So beschäftigten sich zur gleichen Zeit, um nur zwei herauszugreifen, auch die Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin sowie der Gesamtverband Deutscher Nervenärzte mit der Frage nach dem Beginn menschlichen Lebens und den jeweiligen moralischen Implikationen.

Schlussbetrachtung

Nur wenige Kontroversen im Bereich von Medizin, Recht, Theologie und Philosophie sind derart andauernd und intensiv diskutiert worden wie die Frage nach dem Beginn menschlichen Lebens. Die daraus entstandenen Vorstellungen und Konzepte zur embryonalen Entwicklung sind vielfältig und reichen zum Teil bis in die Antike zurück. Eine gesicherte Antwort auf die Frage, ab wann der Mensch ein Mensch sei, ist dennoch nicht gefunden worden. Vielmehr liegt ein Spektrum divergierender Meinungen vor, die nicht nur moralische, sondern auch historische und kulturelle Prägungen aufweisen.

Die im 19. und 20. Jahrhundert zu beobachtenden wissenschaftlichen Fortschritte in Forschung

³⁸ Vorbemerkung des Gynäkologen und Mitherausgebers der Zeitschrift „Arzt und Christ“, Wolfgang Müller-Hartburg, in: Böckle: Beginn (1968), S. 65.

³⁹ Schwalm: Beginn (1969), S. 61. Schwalm's Ansicht hat insofern Bestätigung gefunden, als die Straflosigkeit von nidationshemmenden Mitteln 1974 erstmals in den § 218 aufgenommen wurde. In der seit 1993 gültigen Fassung lautet die Formulierung: „Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.“ § 218 StGB Abs. 1 Satz 2.

⁴⁰ Brandl, in: ders.: Beginn (1969), S. 96.

⁴¹ Beiträge oder auch nur Wortmeldungen von Teilnehmerinnen sind in der schriftlichen Dokumentation der Tagung nicht überliefert, was ein bezeichnendes Licht auf die seinerzeit herrschende Geschlechterverteilung bei der Diskussion dieser Themen wirft.

⁴² Siehe Brandl: Beginn (1969). Darüber hinaus waren einige der Vorträge nach der Tagung bereits im „Deutschen Ärzteblatt“, in der „Medizinischen Klinik“ und, wie erwähnt, in der Zeitschrift „Arzt und Christ“ publiziert worden.

und Klinik haben zwar einige biologische Fragen klären können, auf ihre Art jedoch auch zur fort-dauernden Aktualität ethischer Probleme am Lebensbeginn beigetragen. Motiviert durch eine zunehmende Rechtsunsicherheit bei der Schwangerschaftsverhütung waren es in den 1960er Jahren vor allem Gynäkologen, die Antworten auf drängende Fragen zum Lebensbeginn suchten. Die auf Fachtagungen im Zusammenwirken mit geisteswissenschaftlichen Disziplinen gewonnenen Erkenntnisse konnten jedoch bei weitem nicht alle Unsicherheiten beseitigen – nicht zuletzt deshalb, weil manche Aussagen, etwa von katholischen Theologen, durch päpstliche Ex-cathedra-Entscheidungen und deren Absolutheitsanspruch nach kurzer Zeit konterkariert wurden. Zudem ließ der gesellschaftliche Wertepluralismus – dieser heute so modern erscheinende Begriff wurde bereits 1967 in Bad Gastein verwendet – die Aussicht auf die eine, alles erklärende Wahrheit geringer werden. Ärzte waren somit einmal mehr auf ihr persönliches Gewissen angewiesen, wenn sie in der täglichen Praxis über die Verschreibung bzw. Anwendung von Verhütungsmaßnahmen entscheiden sollten.

Durch die Möglichkeiten – aber auch Begehrlichkeiten – moderner Reproduktionsmedizin und Embryonenforschung stellt sich die Frage, ab wann der Mensch als Mensch zu betrachten ist, an der Wende zum 21. Jahrhundert erneut. Die Fragestellung hat sich jedoch in gewisser Hinsicht verschoben. Es ist inzwischen weitgehend unstrittig, dass mit der Fusion von Ei und Spermium neues menschliches Leben vorhanden ist.⁴³ Nach Abschluss der Konjugation der Zellkerne und mit dem Vorliegen des neuen diploiden Genoms beginnt eine humanspezifische Entwicklung. Davon ausgehend wird heute vor allem darüber diskutiert, ab wann dem unzweifelhaft menschlichen Embryo *der gleiche Schutz* wie dem geborenen Menschen zukommt, und woran diese Schutzwürdigkeit festzumachen ist.⁴⁴

⁴³ Dazu prägnant Hepp; Beck: Lebensbeginn (2000). Aus juristischer Sicht ist jedoch zu beachten, dass es eine vom Gesetzgeber getragene Definition von „Lebensbeginn“ bis heute nicht gibt, vgl. Eser: Lebensbeginn (2000). Auch das Bundesverfassungsgericht hat in Bezug auf den Beginn des zu schützenden Lebens eher vorsichtig formuliert: „Leben im Sinne der geschichtlichen Existenz eines menschlichen Individuums besteht nach gesicherter biologisch-physiologischer Erkenntnis jedenfalls vom 14. Tage nach der Empfängnis (Nidation, Individuation) an [...]“ BVerfGE 39, 1 [37].

Eine zentrale Rolle spielen dabei die sogenannten SKIP-Argumente, mit deren Hilfe versucht wird, den moralischen Status präimplantativer Embryonen näher zu bestimmen und zu belegen. Dieser Argumentation zufolge können die Zugehörigkeit zur menschlichen Spezies, das Kontinuum der embryonalen Entwicklung, die Identität des Embryos mit der aus ihm hervorgehenden Person sowie die im Embryo angelegte Potentialität späterer moralisch relevanter Eigenschaften zur Begründung der Schutzwürdigkeit und Unverfügbarkeit des Embryos bereits in seinem frühesten Stadium herangezogen werden.⁴⁵ Dem gegenüber stehen gradualistische Argumente, die keinen absoluten, sondern abgestuften Embryonenschutz intendieren und den moralischen Schutzanspruch des Embryos mit dessen biologischer Entwicklung gleichsam mitwachsen sehen. Aus dieser Perspektive stellt die Verwirklichung des Menschseins eine Entwicklung dar, die auch nach der Geburt noch nicht beendet ist.

Manche Philosophen knüpfen die Zuerkennung von Menschenwürde und damit die Schutzwürdigkeit des Lebens an das Personsein des Menschen. Kann der Embryo aber von Beginn an das Prädikat einer Person beanspruchen und ist deshalb sein Leben absolut schützenswert? Erhält er den personalen Status vielleicht erst mit dem nach einigen Wochen beginnenden „Hirnleben“ (in Analogie zum „Hirntod“)⁴⁶ – oder gar erst mit dem Vollzug bestimmter Fähigkeiten (Bewusstsein seiner selbst, Gedächtnis, Zukunftssorge, Überlebensinteresse) einige Zeit nach der Geburt?⁴⁷

Nach unserem heutigen Verständnis von Menschenwürde, das sich an Immanuel Kant anlehnt, kommt dem Menschen allein aufgrund seiner *prinzipiellen Fähigkeit zur Vernunft* menschliche Würde zu. Ungeachtet einer noch nicht oder nicht mehr gegebenen Ausübung dieser Vernunftfähigkeit, orientiert sich die Zuerkennung von Würde an der

⁴⁴ Auf die kaum noch zu überschauende philosophische Literatur zum moralischen Status des Embryos kann hier nicht eingegangen werden. Hingewiesen sei auf Beiträge mit medizinischem Bezug, u.a. Körner: Leben (1992); Wildfeuer: Lebensbeginn (2000); Kreß: Lebensbeginn (2002); Heyer: Anfang (2003) sowie Maio: Status (2007).

⁴⁵ Ausführlich zum Für und Wider dieser Argumentation siehe u.a. Damschen; Schönecker: Status (2003).

⁴⁶ Diese Position hat u.a. der Medizinethiker Hans-Martin Sass vertreten, siehe Sass: Hirntod (1989).

⁴⁷ Ein prominenter und gleichzeitig umstrittener Vertreter dieser Auffassung ist der australische Philosoph Peter Singer.

menschlichen Gattungszugehörigkeit, an der „Menschheit“ (Kant) des Einzelnen.⁴⁸ Die Frage nach dem Personsein steht hierbei nicht im Vordergrund. Der aus dieser Perspektive ableitbare absolute Lebensschutz für Embryonen ist in der Realität kaum zu finden. Eine abgestufte Schutzwürdigkeit des Ungeborenen hingegen, die eine Güterabwägung ermöglichen und sich damit der Lebenswirklichkeit annähern würde, wäre wiederum auf die willkürliche Setzung von Zäsuren in der Embryonalentwicklung angewiesen. – Obwohl die anthropologische Frage nach dem Beginn des Lebens heute nicht mehr im Zentrum steht, sind die hieran geknüpften ethischen Probleme offenkundig weiterhin vorhanden.

Literatur

- Blehschmidt, Erich: Die vorgeburtlichen Entwicklungsstadien des Menschen. Eine Einführung in die Humanembryologie. Basel u.a. 1961.
- Blehschmidt, Erich: Vom Ei zum Embryo. Die Gestaltungskraft des menschlichen Keims. Stuttgart 1968.
- Böckle, Franz: Um den Beginn des Lebens. In: *Arzt und Christ* 14 (1968), S. 65–73.
- Böckle, Franz: Um den Beginn des Lebens. In: Brandl, Be-ginn, 1969, S. 21–32.
- Brandl, Max (Hrsg.): Der Beginn des Lebens. Referate, gehalten auf der Bayerisch-Oesterreichischen Gynäkologen-Tagung in Bad Gastein, 26.–27. Mai 1967. Stuttgart; New York 1969.
- Bruns, Florian: Medizinethik im Nationalsozialismus. Entwicklungen und Protagonisten in Berlin (1939–1945). Stuttgart 2009.
- Damschen, Gregor; Schönecker, Dieter (Hrsg.): Der moralische Status menschlicher Embryonen. Pro und Contra Spezies-, Kontinuums-, Identitäts- und Potentialitätsargument. Berlin; New York 2003.
- Dieppen, Paul: Die Frauenheilkunde der Alten Welt. München 1937.
- Doneith, Thorsten: August Mayer. Ein Klinikdirektor in Weimarer Republik, Nationalsozialismus und Nachkriegszeit. Stuttgart 2008.
- Duden, Barbara; Schlumbohm, Jürgen; Veit, Patrice (Hrsg.): Geschichte des Ungeborenen. Zur Erfahrungs- und Wissenschaftsgeschichte der Schwangerschaft, 17.–20. Jahrhundert. Göttingen 2002.
- Eser, Albin: Lebensbeginn, rechtlich. In: Korff, Wilhelm; Beck, Lutwin; Mikat, Paul (Hrsg.): *Lexikon der Bioethik*, Bd. 2. Gütersloh 2000, S. 539–541.
- Frewer, Andreas: Medizin und Moral in Weimarer Republik und Nationalsozialismus. Die Zeitschrift „Ethik“ unter Emil Abderhalden. Frankfurt/Main; New York 2000.
- Hack, Tobias: Der Streit um die Beseelung des Menschen. Eine historisch-systematische Studie. Fribourg 2011.
- Häring, Bernhard: Das Gesetz Christi. Moraltheologie. Dargestellt für Priester und Laien, 5. Aufl., Freiburg 1959.
- Heiss, Herbert: Zum Problem der künstlichen Schwangerschaftsunterbrechung. In: *Geburtshilfe und Gynäkologie* 25 (1965), S. 862–883.
- Hepp, Hermann; Beck, Lutwin: Lebensbeginn, medizinisch. In: Korff, Wilhelm; Beck, Lutwin; Mikat, Paul (Hrsg.): *Lexikon der Bioethik*, Bd. 2. Gütersloh 2000, S. 537–539.
- Heyer, Martin: Der Anfang menschlichen Lebens. Eine europäische Diskussion. In: *Der Gynäkologe* 36 (2003), S. 582–589.
- Holtzendorff, Franz von (Hrsg.): *Handbuch des deutschen Strafrechts*, Bd. 3. Berlin 1874.
- Jerouschek, Günter: Lebensschutz und Lebensbeginn. Kulturgeschichte des Abtreibungsverbots. Stuttgart 1988.
- Kirchhoff, Heinz: Der Beginn des Lebens aus biologischer Sicht. In: *Beiträge zur Gerichtlichen Medizin* 27 (1970), S. 3–13.
- Körner, Uwe: Wann beginnt das menschliche Leben, und woraus folgt vorgeburtlich seine Schutzwürdigkeit? In: *Ethik in der Medizin* 4 (1992), S. 120–134.
- Kraatz, Helmuth (Hrsg.): *StoECKELS Lehrbuch der Geburtshilfe*, Teil 1. 14. Aufl., Stuttgart 1967.
- Kreß, Hartmut: Der Lebensbeginn – eine Glaubensfrage? Christliche Tradition und heutige Konkretionen im Umgang mit Embryonen. Dortmund 2002.
- Leven, Karl-Heinz (Hrsg.): *Antike Medizin*. Ein Lexikon. München 2005.
- Maier, Barbara: *Ethik in Gynäkologie und Geburtshilfe. Entscheidungen anhand klinischer Fallbeispiele*. Berlin u.a. 2000.
- Maio, Giovanni (Hrsg.): *Der Status des extrakorporalen Embryos. Perspektiven eines interdisziplinären Zugangs*. Stuttgart-Bad Cannstatt 2007.
- Martius, Heinrich: *Lehrbuch der Geburtshilfe*. 6. Aufl., Stuttgart 1964.
- Mayer, August: *Alfred Hegar und der Gestaltwandel der Gynäkologie seit Hegar*. Freiburg 1961.
- Mayer, August: *50 Jahre selbst erlebte Gynäkologie*. München 1961.
- Mikulicz-Radecki, Felix von: *Geburtshilfe des praktischen Arztes*. Ein Lehrbuch für Studierende und Ärzte. 5. Aufl., Leipzig 1954.
- Moll, Albert: *Ärztliche Ethik. Die Pflichten des Arztes in allen Beziehungen seiner Thätigkeit*. Stuttgart 1902.
- Nilsson, Lennart: *Ein Kind entsteht. Bilddokumentation über die Entwicklung des menschlichen Lebens im Mutterleib*. Gütersloh 1967.

⁴⁸ So auch die Sichtweise des Bundesverfassungsgerichts in einem Urteil zum Schwangerschaftsabbruch aus dem Jahr 1975: „Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu; es ist nicht entscheidend, ob der Träger sich dieser Würde bewußt ist und sie selbst zu wahren weiß. Die von Anfang an im menschlichen Sein angelegten potentiellen Fähigkeiten genügen, um die Menschenwürde zu begründen.“ BVerfGE 39, 1 [41].

- Rey-Stocker, Irmi: Anfang und Ende des menschlichen Lebens aus der Sicht der Medizin und der drei monotheistischen Religionen Judentum, Christentum und Islam. Basel u.a. 2006.
- Richter, Paul: Der Beginn des Menschenlebens bei Thomas von Aquin. Wien; Berlin 2008.
- Sass, Hans-Martin: Hirntod und Hirnleben. Medizinethische Materialien des Zentrums für Medizinische Ethik Bochum, Heft. 20. Bochum 1989.
- Schwalm, Georg: Über den Beginn des Lebens aus der Sicht des Juristen. In: Brandl, Beginn, 1969, S. 55–66.
- Shettles, Landrum B.: Ovum humanum. Wachstum, Reifung, Ernährung, Befruchtung und frühe Entwicklung. München; Berlin 1960.
- Splett, Jörg: Wann beginnt der Mensch? Philosophische Erwägungen zum Lebensanfang. In: Theologie und Philosophie 56 (1981), S. 407–419.
- Wildfeuer, Armin G.: Lebensbeginn, ethisch. In: Korff, Wilhelm; Beck, Lutwin; Mikat, Paul (Hrsg.): Lexikon der Bioethik, Bd. 2. Gütersloh 2000, S. 541–544.
- Willam, Michael: Mensch von Anfang an? Eine historische Studie zum Lebensbeginn im Judentum, Christentum und Islam. Fribourg 2007.
- Zimmer, Fritz: Der Beginn des individuellen Lebens und der Schwangerschaft in biologischer Sicht. In: Brandl, Beginn, 1969, S. 7–20.